

RUNDSCHREIBEN

Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V.

Touristik

01/2021

11.01.2021 as

1.	Soforthilfen II für Reisebusunternehmen: Anträge können ab 18.01.2021 gestellt werden
2.	Handelsabkommen zwischen EU und Großbritannien: Regelungen für den Busverkehr
3.	Frankreich: Markierung des toten Winkels auch für Fahrzeuge mit Abbiegeassistenten

NWO

1. **Soforthilfen II für Reisebusunternehmen: Anträge können ab 18.01.2021 gestellt werden**

Im Allgemeinen Rundschreiben Nr. 56/2020 vom 29.12.2020 hatten wir Sie über die Fortführung der Soforthilfen für Reisebusunternehmen informiert. Wie das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) jetzt mitgeteilt hat, können Betroffene die Ausgleichsanträge im Programm über die vorübergehende Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Einnahmeausfällen in der Reisebusbranche im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 ab dem **18.01.2021** (9:00 Uhr) beim BAG stellen. Die Antragsunterlagen hat das BAG bereits am heutigen Montag, 11.01.2021, zur Ansicht und zum Ausfüllen auf seiner Homepage zur Verfügung gestellt. Hochgeladen werden können sie aber erst ab dem 18.01.2021.

Wie bereits im Vorfeld der Beantragung der Soforthilfe für die Reisebusbranche im vergangenen Sommer möchte der bdo die Antragsstellung bestmöglich vorbereiten, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu unterstützen. Hierfür bietet der Bundesverband eine Online-Talkrunde an, in der Sie aktuelle Informationen erhalten. Merken Sie sich bitte folgenden Termin vor:

bdo-Talk zur Fortsetzung der BMVI-Soforthilfen für Reisebusunternehmen 15. Januar 2021, 10:30 bis 12:00 Uhr

Eine Anmeldung ist bis **13.01.2021** unter folgendem Link möglich:

https://zoom.us/webinar/register/2516103541414/WN_b2g5Nnr_QkuS5Kebdne2lg

Diese Veranstaltung ist für bdo-Landesverbandmitglieder kostenfrei. Unter Angabe des Mitgliedunternehmens und deren Landesverband besteht auch die Möglichkeit, dass Steuerberatungsfirmen an der Veranstaltung teilnehmen.

2. **Handelsabkommen zwischen EU und Großbritannien: Regelungen für den Busverkehr**

Nach zähen Verhandlungen und vielen Verzögerungen haben sich EU und Großbritannien/Nordirland auf ein Handels- und Kooperationsabkommen verständigt.

Für den Gelegenheitsverkehr war schon länger bekannt, dass nach dem Ende der Übergangsfrist ab 1. Januar 2021 das Interbus-Übereinkommen für Fahrten nach GB gelten wird. Kabotage-Verkehre in GB aus der EU sind somit nicht mehr erlaubt. Das Abkommen regelt nur spezielle Gelegenheitsverkehre aus GB in die Schweiz (kein Interbus-Vertragsstaat) und aus EU-Sicht Kabotage in Nordirland (bzw. aus GB-Perspektive Kabotage in Irland). Das Handelsabkommen wäre somit nur dann für Reisebusunternehmen aus Deutschland von Interesse, falls Kabotage in Nordirland oder

Transit durch GB geplant wäre (für diese Fälle wäre dann ein spezielles Fahrtenblatt gemäß Anhang ROAD-4 des Abkommens notwendig, Seite 1001). Darauf macht der Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmen e. V. (WBO) aufmerksam. Der Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs werden vorübergehend durch das Handelsabkommen EU/UK geregelt. Nach Inkrafttreten eines ergänzenden Protokolls zum Interbus-Übereinkommen ist auch der Linienverkehr nach UK durch dieses Übereinkommen sichergestellt. Linienverkehre von und nach UK sowie die damit zusammenhängenden Leerfahrten sind weiterhin erlaubt. Für die Durchführung ist eine Genehmigung erforderlich. Werden auf der Strecke Haltestellen in UK eingeplant, müssen diese vorab nach den britischen Bestimmungen genehmigt werden. Nicht zulässig sind Routen, deren Start- und Endhaltestellen sich beide in Großbritannien befinden. Transitfahrten durch UK, d. h. ohne die Aufnahme oder das Absetzen von Fahrgästen, sind zulässig. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für britische Busunternehmen bei Fahrten in die EU.

Mitzuführen sind weiterhin die üblichen Unterlagen (beglaubigte Kopie der EU-Lizenz, Interbus-Fahrtenblatt, ggf. Kopie Genehmigung Linienverkehrsdienst, Vertrag Sonderlinienverkehr, etc.).

Einreisebestimmungen

EU-Bürger können bis am 30. September 2021 weiterhin mit dem Personalausweis nach Großbritannien einreisen. Ab dem 01. Oktober 2021 ist ein Reisepass für alle Reisenden erforderlich. Touristen aus Deutschland benötigen kein Visum, sofern der Aufenthalt nicht länger als sechs Monate dauert. Es kann wie bisher zu Ein- und Ausreisekontrollen kommen.

Fahrgastrechte / Verbraucherschutz

Die Fahrgastrechte von Busreisenden bei Fahrten von der EU nach UK ändern sich nicht. Für Pauschalreisen gilt weiterhin der Insolvenzschutz nach der EU-Pauschalreiserrichtlinie, sofern die Reise in der EU gebucht wird. Wird die Pauschalreisen nur in UK angeboten, gilt britisches Recht.

Quellen und weitere Informationen

- Handelsabkommen EU / UK: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231(01)&from=EN) (Bestimmungen zur Personenbeförderung auf den Seiten 297-305 bzw. Seite 284- 292)
- Straßenpersonenverkehr zwischen der EU und UK:
<https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Brexit/brexit.htm>
- Auswärtiges Amt, Einreisebestimmungen UK:
https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/grossbritanniennode/grossbritanniensicherheit/206408#content_4
- Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland, Brexit: Änderungen für Verbraucher <https://www.evz.de/reisen-verkehr/reiserecht/brexit.html>
- Protokoll Linienverkehr zum Interbus-Übereinkommen:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020D1705&from=EN>

3. Frankreich: Markierung des toten Winkels auch für Fahrzeuge mit Abbiegeassistenten

In unseren Touristik-Rundschreiben Nr. 48/2020 und Nr. 49/2020 hatten wir Sie darauf aufmerksam gemacht, dass ab dem 01.01.2021 in Frankreich für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen Warnhinweise für den toten Winkel am Heck und an den Seiten vorgeschrieben sind. Diese speziellen Warnhinweise sind alternativlos, wie der NWO auf Nachfrage beim französischen Landesverband erfahren hat. Das bedeutet: Auch Neufahrzeuge, die mit Abbiegeassistenten ausgestattet sind, sowie mit Abbiegeassistenten nachgerüstete Bestandsfahrzeuge müssen diese Warnhinweise tragen.

Verband Nordrhein-Westfälischer
Omnibusunternehmen e.V. (NWO)

gez. Jürgen Weinzierl
1. Vorsitzender

gez. RA Christian Gladasch
Geschäftsführer